

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Richtlinie 97/19/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt⁽¹⁾ 1

- ★ Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt⁽¹⁾ 21

- ★ Richtlinie 97/21/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt⁽¹⁾ 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 97/19/EG DER KOMMISSION

vom 18. April 1997

zur Anpassung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/221/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/333/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 70/221/EWG ist eine der Einzelrichtlinien des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Die Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen finden daher auf die Richtlinie 72/306/EWG Anwendung.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG ist jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen mit den einschlägigen Punkten des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG sowie ein Typgenehmigungsbogen nach Anhang VI der Richtlinie 70/156/EWG beizufügen, damit eine rechnergestützte Typgenehmigung durchgeführt werden kann.

Diese Änderungen beziehen sich lediglich auf die Verwaltungsvorschriften der Richtlinie 70/221/EWG. Daher ist es nicht erforderlich, nach der Richtlinie 70/221/EWG erteilte Typgenehmigung außer Kraft zu setzen oder die

Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von unter diese Typgenehmigungen fallende Neufahrzeuge zu unterbinden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 70/221/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen sowie land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und allen fahrbaren Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satzteil

„als technische Einheit nach Artikel 9a der Richtlinie 70/156/EWG die Betriebserlaubnis erteilt worden und die entsprechend den Vorschriften von II.5. des Anhangs montiert ist.“

durch den Satzteil

„... nach Artikel 2 der Richtlinie 70/156/EWG die Betriebserlaubnis erteilt worden ist und die die entsprechend den Vorschriften von Nr. 5 des Anhangs II montiert ist.“

ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 18. 5. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

- b) In Absatz 3 wird der Satzteil
 „gemäß Artikel 9a der Richtlinie 70/156/EWG betrachtet wird und den einschlägigen Vorschriften des Anhangs entspricht.“
 durch den Satzteil
 „... gemäß Artikel 2 der Richtlinie 70/156/EWG betrachtet wird und den einschlägigen Vorschriften des Anhangs II entspricht.“
 ersetzt.
3. Artikel 2a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Satzteil:
 „nach Artikel 9a der Richtlinie 70/156/EWG eine Betriebserlaubnis erteilt und die entsprechend den Vorschriften von II.5 des Anhangs montiert ist.“
 durch den Satzteil
 „... nach Artikel 2 der Richtlinie 70/156/EWG die Betriebserlaubnis erteilt worden ist und die entsprechend den Vorschriften von Nr. 5 des Anhangs II montiert ist.“
 ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Artikel 9a“ durch die Worte „Artikel 2“ ersetzt.
4. In Artikel 2b werden die Worte:
 „der im Anhang II.2.1 und II.2.2“ durch die Worte
 „der unter 2.1 und 2.2 des Anhangs II“ ersetzt.
5. In Artikel 3 werden die Worte:
 „Abschnitt I“ durch „Anhang I“ ersetzt.
6. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Ab dem 1. Oktober 1997 dürfen die Mitgliedstaaten für einen neuen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den hinteren Unterschutzschutz beziehen, oder für einen neuen Unterschutzschutztyp als selbständige technische Einheit

- die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr erteilen und

— können die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Anforderungen der Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

Durch diese Richtlinie werden weder nach der Richtlinie 70/221/EWG bereits erteilte Typgenehmigungen außer Kraft gesetzt noch Erweiterungen solcher Typgenehmigungen nach der Richtlinie, nach der diese ursprünglich erteilt wurden, ausgeschlossen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. September 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln diese Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1997

Für die Kommission
 Martin BANGEMANN
 Mitglied der Kommission

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang I: Behälter für flüssigen Kraftstoff*Anlage 1:* Beschreibungsbogen*Anlage 2:* Typgenehmigungsbogen**Anhang II:** Hinterer Unterfahrschutz*Anlage 1:* Beschreibungsbogen (Fahrzeug)*Anlage 2:* Beschreibungsbogen (selbständige technische Einheit)*Anlage 3:* EG-Typgenehmigungsbogen (Fahrzeug)*Anlage 4:* EG-Typgenehmigungsbogen (selbständige technische Einheit)*Anlage 5:* EG-Typgenehmigungszeichen

ANHANG I

BEHÄLTER FÜR FLÜSSIGEN KRAFTSTOFF

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Dieser Anhang gilt für Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- 2.1. „Fahrzeugtyp in bezug auf Kraftstoffbehälter“ Fahrzeuge, die sich in folgenden wesentlichen Einzelheiten nicht unterscheiden:
- 2.1.1. Struktur, Form, Abmessungen und Werkstoffe des (der) Kraftstoffbehälter(s),
- 2.1.2. Lage des (der) Kraftstoffbehälter(s) im Fahrzeug (rechts und/oder links, vorn, hinten, in der Mitte);
- 2.2. „Kraftstoffbehälter“ Behälter zur Aufnahme des flüssigen Kraftstoffs gemäß 2.3, der hauptsächlich zum Antrieb des Fahrzeugs verwendet wird, ausgenommen Zubehör (Einfüllrohr (wenn dieses ein gesondertes Bauteil ist), Einfüllstutzen, Verschuß, Füllstandmesser, Motorzuleitungen oder Druckausgleichsleitungen usw.);
- 2.3. „Flüssiger Kraftstoff“ Kraftstoff, der unter normalen Umgebungsbedingungen flüssig ist.

3. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG

- 3.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf die Kraftstoffbehälter ist vom Hersteller zu stellen.
- 3.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.
- 3.3. Dem für die Durchführung des Typgenehmigungsprüfungen zuständigen Technischen Dienst ist vorzuführen:
- 3.3.1. Ein für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentatives Fahrzeug oder Teile des Fahrzeuges, die der Technische Dienst für die Typgenehmigungsprüfung für erforderlich hält.

4. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG

- 4.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 4.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
- 4.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.

5. VORSCHRIFTEN

- 5.1. Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt sein. Sie müssen den vom Hersteller durchgeführten Dichtheitsprüfungen bei doppeltem relativen Betriebsdruck, mindestens jedoch 1,3 bar, genügen. Jeglicher Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile usw.) automatisch ausgeglichen werden. Be- und Entlüftungsventile sind gegen Flammendurchschlag zu sichern. Kraftstoff darf weder durch den Kraftstoffbehälterverschluß noch durch die zum Ausgleich von Überdruck vorgesehenen Vorrichtungen entweichen, selbst wenn der Kraftstoffbehälter vollständig um seine Längsachse gedreht wird; ein Austropfen ist jedoch zulässig.

-
- 5.2. Kraftstoffbehälter müssen so eingebaut sein, daß sie vor den Auswirkungen eines Aufpralls auf die Vorder- oder Rückseite des Fahrzeugs geschützt sind; in der Nähe von Kraftstoffbehältern dürfen sich keine vorspringenden Teile, scharfen Kanten usw. befinden.
6. VERÄNDERUNGEN DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN
- 6.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
7. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
- 7.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.
-

Anlage 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. . . .

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates(*) betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Kraftstoffbehälter

(Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie . . . /EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):.....
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden^(b):
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:.....
- 0.4. Fahrzeugklasse^(c).....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:.....
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):.....
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs (nur bei unterschiedlichen Aufbauarten):.....
3. ANTRIEBSMASCHINE^(a)
- 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/LPG/sonstige Kraftstoffarten⁽¹⁾
- 3.2.3. Kraftstoffbehälter
- 3.2.3.1. Betriebskraftstoffbehälter
- 3.2.3.1.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Material:
- 3.2.3.1.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
- 3.2.3.1.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:
- 3.2.3.2. Reservekraftstoffbehälter
- 3.2.3.2.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Material:
- 3.2.3.2.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
- 3.2.3.2.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht
-
(Datum, Aktenzeichen)

(*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 x 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie .../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG:

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾⁽²⁾ vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽¹⁾⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Anbringungsstelle und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (falls zutreffend) (Siehe Nachtrag):
- 2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
- 3. Datum des Prüfprotokolls:
- 4. Nummer des Prüfprotokolls:
- 5. Gegebenenfalls Bemerkungen (siehe Nachtrag):

6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Typs des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit, die Gegenstand dieses Typpergenehmigungsbogens sind, nicht relevant sind, werden diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt (z. B. ABC??123??).

(³) Gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zum EG-Typpergenehmigungsbogen Nr. ...

*betreffend die Typpergenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 70/221/EWG
(Kraftstoffbehälter), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG*

1. Zusätzliche Angaben
- 1.1. Werkstoff:
- 1.2. Fassungsvermögen:
- 1.3. Anordnung:
- 1.4. Kraftstoff: Diesel/Benzin/sonstige Kraftstoffarten(¹):
5. Bemerkungen:

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG II

HINTERER UNTERFAHRSCHUTZ

1. ALLGEMEINES

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie müssen so gebaut sein, daß sie einem von hinten auffahrenden Fahrzeug der Klassen M₁ und N₁⁽¹⁾ wirksamen Schutz gegen Unterfahren bieten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Fahrzeugtyp hinsichtlich des hinteren Unterfahrschutzes

Unter dem Begriff „Fahrzeugtyp hinsichtlich des hinteren Unterfahrschutzes“ sind Fahrzeuge zu verstehen, die keine wesentlichen Unterschiede in bezug auf die folgenden wichtigsten Merkmale aufweisen:

- 2.1.1. Breite der Hinterachse, Struktur, Abmessungen, Form und Werkstoffe des Fahrzeughecks, soweit sie sich auf die Vorschriften von 5.1 bis 5.4.5.5 auswirken;
- 2.1.2. Merkmale der Aufhängung, soweit sie sich auf die Vorschriften von 5.1 bis 5.4.5.5 auswirken.
- 2.1.3. Typ der hinteren Unterfahrschutzeinrichtung, sofern eingebaut.

2.2. Typ einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung

Unter dem Begriff „Typ einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung“ sind Einrichtungen zu verstehen, die keine wesentlichen Unterschiede in bezug auf die nachstehenden wichtigen Merkmale aufweisen:

- 2.2.1. Form,
- 2.2.2. Abmessungen,
- 2.2.3. Befestigung,
- 2.2.4. Werkstoffe.

3. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG

3.1. Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp

- 3.1.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf den hinteren Unterfahrschutz ist vom Hersteller zu stellen.
- 3.1.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.
- 3.1.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen Technischen Dienst ist ein für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentatives Fahrzeug vorzuführen.

3.2. Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung für eine hintere Unterfahrschutzeinrichtung als selbständige technische Einheit

- 3.2.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für eine hintere Unterfahrschutzeinrichtung als selbständige technische Einheit im Sinne von Artikel 2 der genannten Richtlinie ist vom Hersteller der hinteren Unterfahrschutzeinrichtung zu stellen.
- 3.2.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
- 3.2.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen Technischen Dienst ist ein Muster des zu genehmigenden Typs der hinteren Unterfahrschutzeinrichtung vorzulegen. Dieser Dienst kann ein weiteres Muster anfordern, wenn es dies für notwendig hält. Auf den Mustern müssen die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers sowie die Typenbezeichnung deutlich lesbar und dauerhaft angegeben sein.

⁽¹⁾ Gemäß der Definition im Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG.

4. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG
- 4.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 4.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist enthalten.
- 4.2.1. in der Anlage 3 für Anträge nach 3.1. und
- 4.2.2. in der Anlage 4 für Anträge nach 3.2.
- 4.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp und jedem genehmigten Typ einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp oder Typ einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung zuteilen.
5. VORSCHRIFTEN
- 5.1. Alle Fahrzeuge müssen so gebaut und/oder ausgerüstet sein, daß sie einem von hinten auffahrenden Fahrzeug der Klassen M₁ und N₁⁽¹⁾ einen über die gesamte Breite wirksamen Schutz gegen Unterfahren bieten.
- 5.2. Für Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, O₁ und O₂⁽¹⁾ gilt die in 5.1 genannte Vorschrift als erfüllt, wenn
- entweder die Bedingungen nach 5.3 erfüllt sind oder
 - die Bodenfreiheit unter dem Heck des leeren Fahrzeugs 55 cm auf einer Breite nicht übersteigt, deren Wert den der um höchstens 10 cm auf beiden Seiten verringerten Breite der Hinterachse nicht unterschreitet (wobei der Latsch der Reifen in Bodennähe nicht berücksichtigt wird).
- Sind mehrere Hinterachsen vorhanden, so ist die breiteste Achse maßgebend.
- Diese Vorschrift muß mindestens auf einer nicht weiter als 45 cm vom hinteren Fahrzeugende entfernten Linie erfüllt sein.
- 5.3. Für Fahrzeuge der Klassen N₂, N₃, O₃ und O₄⁽¹⁾ gilt die in 5.1 beschriebene Bedingung als erfüllt, wenn
- das Fahrzeug mit einer besonderen hinteren Unterfahrschutzeinrichtung gemäß den Vorschriften von 5.4 ausgerüstet ist oder
 - wenn das Fahrzeug am Heck so gestaltet und ausgerüstet ist, daß seine Teile aufgrund ihrer Form und Beschaffenheit als die hintere Unterfahrschutzeinrichtung ersetzende Teile gelten können. Bei Bauteilen, die in ihrem Zusammenwirken die Vorschriften nach 5.4 erfüllen, wird davon ausgegangen, daß sie eine hintere Unterfahrschutzeinrichtung bilden.
- 5.4. Eine Einrichtung zum Schutz gegen ein Unterfahren von hinten, nachstehend „hintere Unterfahrschutzeinrichtung“ genannt, besteht in der Regel aus einem Querträger und Verbindungselementen zu den Fahrzeuglängsträgern oder anderen, an deren Stelle vorhandenen Bauteilen.
- Sie muß wie folgt beschaffen sein:
- 5.4.1. Die Einrichtung muß am Fahrzeug so weit hinten wie möglich angebracht sein. Bei unbeladenem Fahrzeug⁽²⁾ darf die untere Kante der hinteren Unterfahrschutzeinrichtung an keiner Stelle höher als 55 cm über der Fahrbahn liegen;
- 5.4.2. Die Breite des hinteren Unterfahrschutzes darf die Breite der Hinterachse, gemessen über die äußersten Punkte der Räder — wobei der Latsch nicht berücksichtigt wird — an keiner Stelle überschreiten und an keiner Stelle um mehr als 10 cm unterschreiten. Sind mehrere Hinterachsen vorhanden, so ist die breiteste Achse maßgebend.
- 5.4.3. Die Höhe des Profils des Querträgers muß mindestens 10 cm betragen. Die äußersten seitlichen Teile des Querträgers dürfen weder nach hinten gekrümmt sein noch außen irgendwelche scharfen Kanten aufweisen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die seitlichen Kanten des Querträgers außen einen Krümmungsradius von mindestens 2,5 mm aufweisen.
- 5.4.4. Die Unterfahrschutzeinrichtung darf auch so ausgeführt sein, daß sich ihre Lage am Fahrzeugheck verändern läßt. Es muß dann gewährleistet sein, daß sie sich in der Funktionslage so verriegeln läßt, daß eine unbeabsichtigte Änderung der Lage ausgeschlossen ist. Die Verstellung

⁽¹⁾ Gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG.

⁽²⁾ Gemäß Nummer 2.6 der Anlage I.

- der hinteren Unterfahrschutzeinrichtung muß durch Betätigungskräfte von nicht mehr als 40 daN möglich sein.
- 5.4.5. Die Unterfahrschutzeinrichtung muß eine ausreichende Festigkeit gegenüber in Fahrzeuglängsrichtung wirkenden Kräften haben und muß in Funktionslage mit den Fahrzeuglängsträgern oder anderen, an deren Stelle vorhandenen Bauteilen verbunden sein.
- Diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, daß der waagerechte Abstand zwischen der Hinterachse der Einrichtung und dem Fahrzeugheck an den Punkten P1, P2 und P3 weder während noch nach dem Aufbringen der Kraft 40 cm überschreitet. Dieser Abstand wird bei unbeladenem Fahrzeug gemessen, wobei die Fahrzeugteile, die mehr als 3 m über der Fahrbahn liegen, unberücksichtigt bleiben.
- 5.4.5.1. Die Punkte P1 sind 30 cm von den die Außenseite der Räder der hinteren Achse berührenden Längsebenen entfernt; die Punkte P2, die sich auf der Verbindungslinie der Punkte P1 befinden, sind in einer Entfernung von 70 bis 100 cm voneinander symmetrisch zur Fahrzeuglängsmittelsebene angeordnet; ihre genaue Lage wird vom Hersteller angegeben. Der Abstand der Punkte P1 und P2 von der Fahrbahn ist vom Fahrzeughersteller innerhalb der horizontalen Begrenzungslinien des hinteren Unterfahrschutzes festzulegen. Dieser Abstand darf jedoch bei unbeladenem Fahrzeug nicht größer als 60 cm sein; der Punkt P3 ist die Mitte der Strecke P2P2.
- 5.4.5.2. In den beiden Punkten P1 und im Punkt P3 muß nacheinander eine horizontale Kraft eingeleitet werden, die 12,5 % des technisch zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs entspricht, aber nicht mehr als $2,5 \times 10^4 \text{ N}$ beträgt.
- 5.4.5.3. In den beiden Punkten P2 muß nacheinander eine horizontale Kraft eingeleitet werden, die 50 % des technisch zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs entspricht, aber nicht mehr als $10 \times 10^4 \text{ N}$ beträgt.
- 5.4.5.4. Die in 5.4.5.2 und 5.4.5.3 vorgeschriebenen Kräfte müssen getrennt eingeleitet werden. Die Reihenfolge der Einleitung dieser Kräfte darf vom Hersteller angegeben werden.
- 5.4.5.5. Wird die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften mit einer praktischen Prüfung nachgewiesen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- 5.4.5.5.1. Der hintere Unterfahrschutz muß mit den Fahrzeuglängsträgern oder anderen, an deren Stelle vorhandenen Bauteilen verbunden sein;
- 5.4.5.5.2. Die vorgeschriebenen Kräfte sind parallel zur Längsmittelsebene des Fahrzeugs mittels ausreichend (z. B. kardanisch) befestigter Prüfstempel über eine Auflagefläche von maximal 25 cm Höhe — die genaue Höhe ist vom Hersteller anzugeben — und 20 cm Breite einzuleiten, deren vertikale Kanten einen Krümmungsradius von $5 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ haben und deren Mittelpunkt nacheinander auf die Punkte P1, P2 und P3 aufgesetzt wird.
- 5.5. Abweichend von den genannten Vorschriften brauchen Fahrzeuge der nachstehend genannten Bauarten die Vorschriften dieses Anhangs in bezug auf den hinteren Unterfahrschutz nicht einzuhalten:
- Sattelzugmaschinen,
 - Langholzwagen und ähnliche Anhänger, die zum Transport von Baumstämmen oder anderen langen Gegenständen bestimmt sind,
 - Fahrzeuge, bei denen das Vorhandensein einer besonderen hinteren Unterfahrschutzeinrichtung mit dem Verwendungszweck unvereinbar ist.
6. EG-TYPGENEHMIGUNGSZEICHEN
- 6.1. An jeder hinteren Unterfahrschutzeinrichtung, die einen nach dieser Richtlinie als selbständige technische Einheit genehmigten Typ entspricht, ist ein EG-Typgenehmigungszeichen anzubringen.
- 6.2. Dieses Zeichen besteht aus einem Rechteck, in dem sich der Kleinbuchstabe „e“ befindet, gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die Typgenehmigung erteilt hat:
- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| 1 für Deutschland | 12 für Österreich |
| 2 für Frankreich | 13 für Luxemburg |
| 3 für Italien | 17 für Finnland |
| 4 für die Niederlande | 18 für Dänemark |
| 5 für Schweden | 21 für Portugal |
| 6 für Belgien | 23 für Griechenland |
| 9 für Spanien | IRL für Irland. |
| 11 für das Vereinigte Königreich | |

Es enthält ferner neben dem Rechteck, die „Grundgenehmigungsnummer“, die in Abschnitt 4 der Typgenehmigungsnummer nach Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG enthalten ist. Dieser Nummer sind zwei Ziffern vorangestellt, die die laufende Nummer der neuesten wichtigen technischen Änderung der Richtlinie 70/221/EWG zum Zeitpunkt der Erteilung der EG-Typgenehmigung angeben. In dieser Richtlinie ist die laufende Nummer 00.

- 6.3. Das EG-Typgenehmigungszeichen muß auf der hinteren Unterfahrschutzeinrichtung, auch wenn sie am Fahrzeug angebracht ist, deutlich lesbar und unverwischbar sein.
 - 6.4. Ein Muster des EG-Typgenehmigungszeichens ist in der Anlage 5 enthalten.
 7. VERÄNDERUNGEN DES TYPES UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN
 - 7.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
 8. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
 - 8.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.
-

Anlage 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. ...

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates^(*) betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf den hinteren Unterfahrschutz

(Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. ALLGEMEINES

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden^(b):

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.4. Fahrzeugklasse^(c):

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS

1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:

1.5. Werkstoff der Längsträger^(d):2. MASSEN UND ABMESSUNGEN^(e)

(in kg und mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)

2.3.3. Größte Hinterachsweite:

2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)

2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau

2.4.1.2. Breite^(k):

2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau

2.4.2.2. Breite^(k):

2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und Anhängervorrichtung im Fall eines Zugfahrzeugs (für andere Klassen als M₁) in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Fahrerhaus, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, 100 % anderer Flüssigkeiten außer Brauchwasser, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer) und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals (75 kg), wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt^(l):

2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung)⁽ⁱ⁾:

(*) Die Numerierungen und die Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

9. AUFBAU
- 9.1. Art des Aufbaus (*):
- 9.2. Werkstoffe und Bauart (*):
- 9.15. Hinterer Unterfahrschutz
- 9.15.1. Zeichnung der für den hinteren Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Lage der hintersten Achse, Zeichnung der Anbringung und/oder der Befestigung des hinteren Unterfahrschutzes. Ist der hintere Unterfahrschutz keine besondere Vorrichtung, muß aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, daß die geforderten Maße eingehalten werden:
- 9.15.2. Vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des hinteren Unterfahrschutzes (einschließlich der Anbringungs- und Befestigungsteile), falls es sich um eine besondere Vorrichtung handelt, oder, falls eine Genehmigung als selbständige technische Einheit erteilt wurde, die Typgenehmigungsnummer:

.....
(Datum, Aktenzeichen)

(*) Falls zutreffend, wenn ein Teil des Aufbaus Teil des hinteren Unterfahrschutzes ist.

Anlage 2

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. ...

betreffend die EG-Typgenehmigung einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung als selbständige technische Einheit

(Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. ALLGEMEINES

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:

0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES (DER) FAHRZEUGS (FAHRZEUGE),
an das (die) die Einrichtung angebracht werden soll, soweit sie sich auf den hintern Unterfahrschutz beziehen (Fotos und/oder Zeichnungen sind beizulegen):

1.1. Mindestsumme der Trägheitsmomente an der horizontalen Achse der Längsträger des Fahrgestells im Querschnitt:

1.2. Abstand zwischen den Querträgern des Fahrgestells und den Befestigungsteilen der Vorrichtung:

2. MASSEN UND ABMESSUNGEN

2.1. Technisch zulässige Gesamtmasse:

3. AUFBAU

3.1. Ausführliche Beschreibung und/oder Zeichnung des hinteren Unterfahrschutzes (einschließlich der Befestigungs- und Zubehörteile):

.....
(Datum, Aktenzeichen)

Anlage 3

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie .../.../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG:

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾/⁽²⁾ vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽¹⁾/⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Anbringungsstelle und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (falls zutreffend) (siehe Nachtrag):
- 2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
- 3. Datum des Prüfprotokolls:
- 4. Nummer des Prüfprotokolls:
- 5. Gegebenenfalls Bemerkungen (siehe Nachtrag):

- 6. Ort:
- 7. Datum:
- 8. Unterschrift:
- 9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

(¹) Nichtzutreffendes streichen.
 (²) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Typs des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit, die Gegenstand dieses Typgenehmigungsbogens sind, nicht relevant sind, werden diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt (z. B. ABC??123??).
 (³) Gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG.

*Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...
 betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die hintere Unterfahrschutzeinrichtung
 (Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG)*

- 1. Zusätzliche Angaben
 - 1.1. Fahrzeugklasse:
 - 1.2. Das Fahrzeug ist nicht mit einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung ausgerüstet (¹)
 - 1.3. Das Fahrzeug ist mit einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung ausgerüstet (¹)
 - 1.3.1. Die Einrichtung wurde als selbständige technische Einheit genehmigt (¹)
 - Abstand des Fahrzeughecks zum Boden:
 - Genehmigungszeichen:
 - 1.3.2. Die Einrichtung wurde nicht als selbständige technische Einheit genehmigt (¹)
 - Breite, Querschnittstiefe, Abstand des Fahrzeughecks zum Boden:
 - Anbringungsart:
- 5. Bemerkungen:

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der
Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie .../.../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾⁽²⁾ vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽¹⁾⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (falls zutreffend) (siehe Nachtrag):
- 2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
- 3. Datum des Prüfprotokolls:
- 4. Nummer des Prüfprotokolls:
- 5. Gegebenenfalls Bemerkungen (siehe Nachtrag):

6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Typs des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit, die Gegenstand dieses Typgenehmigungsbogens sind, nicht relevant sind, werden diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt (z. B. ABC??123??).

(³) Gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

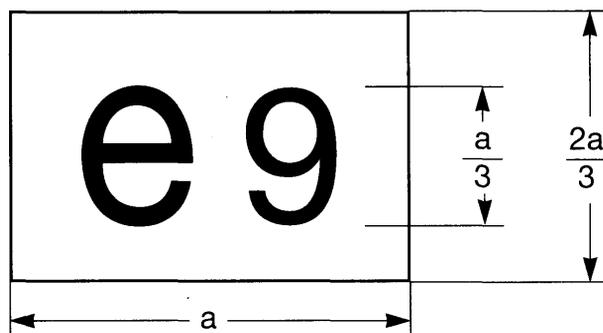
betreffend die Typgenehmigung einer hinteren Unterfahrschutzeinrichtung als selbständige technische Einheit

(Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG).

1. Zusätzliche Angaben
 - 1.1. Ausführung
 - 1.1.1. Werkstoff:
 - 1.1.2. Anbringungsart:
 - 1.1.3. Abmessungen der Einrichtung:
 - 1.2. Technisch zulässige Höchstmasse des Fahrzeugs, das mit der Einrichtung ausgerüstet werden soll:
 - 1.3. (Gegebenenfalls) Beschränkungen der Verwendung der Einrichtung:
5. Bemerkungen:

Anlage 5

Muster des EG-Typgenehmigungszeichens

 $a \geq 12 \text{ mm}$ 

000148 $\frac{a}{3}$

Die hintere Unterfahrschutzeinrichtung mit dem oben gezeigten EG-Typgenehmigungszeichen ist eine Einrichtung, die in Spanien (e 9) unter der Grundgenehmigungsnummer 0148 auf der Grundlage dieser Richtlinie (00) genehmigt worden ist.

Die verwendeten Ziffern dienen nur als Hinweis.

RICHTLINIE 97/20/EG DER KOMMISSION

vom 18. April 1997

zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

Die Richtlinie 72/306/EWG wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die Richtlinie 72/306/EWG ist eine der Einzelrichtlinien des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Die Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten finden daher auf die Richtlinie 72/306/EWG Anwendung.

„Artikel 1

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie aller fahrbaren Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmte, durch Dieselmotoren angetriebene Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h“.

2. In Artikel 2 erhält der Satzteil:

„der Anhänge I, II, III, IV und VI“ folgende Fassung:
„der einschlägigen Anhänge dieser Richtlinie“.

3. In Artikel 3 werden die Worte:

„Punkt 2.2“ durch „Punkt 1.1“ ersetzt.

4. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG ist jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen mit den einschlägigen Punkten des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG sowie ein Typgenehmigungsbogen nach Anhang VI der Richtlinie 70/156/EWG beizufügen, damit eine rechnergestützte Typgenehmigung durchgeführt werden kann.

Artikel 2

Diese Änderungen beziehen sich lediglich auf die Verwaltungsvorschriften der Richtlinie 72/306/EWG. Daher ist es nicht erforderlich, nach der Richtlinie 72/306/EWG erteilte Typgenehmigungen außer Kraft zu setzen oder die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von unter diese Typgenehmigungen fallende Neufahrzeuge zu unterbinden.

Ab dem 1. Oktober 1997 dürfen die Mitgliedstaaten für einen neuen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf den Schadstoffausstoß von Dieselmotoren beziehen,

— die EG-Typgenehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr erteilen und

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Anforderungen der Richtlinie 72/306/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

Durch diese Richtlinie werden weder nach der Richtlinie 72/306/EWG bereits erteilte Typgenehmigungen außer Kraft gesetzt noch Erweiterungen solcher Typgenehmigungen gemäß der Richtlinie, nach der diese ursprünglich erteilt wurden, ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190 vom 20. 8. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 15. 8. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. September 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

ÄNDERUNG DER ANHÄNGE DER RICHTLINIE 72/306/EWG

1. Zwischen den verfügbaren Teil der Richtlinie und Anhang I wird folgendes Verzeichnis der Anhänge eingefügt:

„VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- Anhang I:** Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung, Erteilung der EG-Typgenehmigung, Kennzeichen für den korrigierten Wert des Absorptionskoeffizienten, Vorschriften und Prüfungen, Veränderungen des Typs, Übereinstimmung der Produktion
Anlage 1: Beschreibungsbogen
Anlage 2: Typgenehmigungsbogen
- Anhang II:** Muster des Kennzeichens für den korrigierten Wert des Absorptionskoeffizienten
- Anhang III:** Prüfung der verschiedenen gleichbleibenden Drehzahlen unter Vollast
- Anhang IV:** Prüfung bei freier Beschleunigung
- Anhang V:** Technische Daten des Bezugskraftstoffs
- Anhang VI:** Grenzwerte für die Prüfung bei gleichbleibenden Drehzahlen
- Anhang VII:** Eigenschaften der Trübungsmeßgeräte
- Anhang VIII:** Aufbau und Verwendung des Trübungsmeßgeräts.“

ANHANG 1

2. Die hochgestellte Zahl „1“ in der Überschrift und die zugehörige Fußnote werden gestrichen.
3. Der Titel erhält folgende Fassung:
„BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EG-TYPGENEHMIGUNG, ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG, KENNZEICHEN FÜR DEN KORRIGIERTEN WERT DES ABSORPTIONSKOEFFIZIENTEN, VORSCHRIFTEN UND PRÜFUNGEN, VERÄNDERUNGEN DES TYPs, ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION“
4. Abschnitt 2 wird Abschnitt 1.
5. Abschnitte 2.2 bis 2.5 werden Abschnitte 1.1 bis 1.4.
6. Abschnitt 1.1 (zuvor Abschnitt 2.2):
„Anhang II“ wird ersetzt durch „Anlage 1“.
7. Abschnitt 3 wird Abschnitt 2.
8. Abschnitt 3.1 wird Abschnitt 2.1 und erhält folgende Fassung:
„2.1. Der Antrag auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren ist vom Fahrzeughersteller einzureichen.“
9. Abschnitt 3.2 wird Abschnitt 2.2 und erhält folgende Fassung:
„2.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.“
10. Die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 werden gestrichen.
11. Abschnitt 3.3:
— Abschnitt 3.3 wird Abschnitt 2.3.
— „Anhang II“ wird ersetzt durch „Anlage 1“.

12. Abschnitt 3.A wird Abschnitt 3 und erhält folgende Fassung:
 - „3. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG
 - 3.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung nach Artikel 4 Absatz 3 und — gegebenenfalls Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
 - 3.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
 - 3.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Genehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG erteilt. Derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.“
13. Abschnitte 4.4 bis 4.6 werden Abschnitte 4.1 bis 4.3.
14. Abschnitt 4.1 (zuvor Abschnitt 4.4):

Der Text „im Anhang zum EG-Betriebserlaubnisbogen nach Anhang X“ wird ersetzt durch „im Nachtrag zum Typgenehmigungsbogen in Anlage 2“.
15. Abschnitt 4.3 (zuvor Abschnitt 4.6):

„Anhang IX“ wird ersetzt durch „Anhang II“.
16. Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. VERÄNDERUNGEN DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN
 - 6.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 70/156/EWG.“
17. Abschnitt 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.“
18. Abschnitt 7.3 wird Abschnitt 7.2 und erhält folgende Fassung:

„7.2. Insbesondere ist die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem zugelassenen Typ hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren anhand der im Nachtrag zum Typgenehmigungsbogen in Anlage 2 aufgeführten Prüfergebnisse zu überprüfen. Darüber hinaus gilt:“
19. Die Abschnitte 7.3.1, 7.3.1.1 und 7.3.1.2 werden Abschnitte 7.2.1, 7.2.1.1 und 7.2.1.2.
20. Abschnitt 7.2.1.2 (zuvor Abschnitt 7.3.1.2):
 - in der englischen Fassung wird „7.3.1“ ersetzt durch „7.2.1.1“.
 - in den anderen Fassungen wird „7.3.1.1“ ersetzt durch „7.2.1.1“
21. Die Abschnitte 8 und 9 werden gestrichen.
22. Es werden die Anlagen 1 und 2 in folgender Fassung angefügt:

„Anlage 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. ...

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG(*) des Rates über die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren

(Richtlinie 72/306/EWG in der Fassung der Richtlinie .../.../EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

(*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden^(b):
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Markierungen:
- 0.4. Fahrzeugklasse^(c):
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
3. ANTRIEBSMASCHINE^(a)
- 3.1. Hersteller:
- 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor, oder sonstige Identifizierungsmerkmale):
- 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt⁽¹⁾
- 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.2.1.2.1. Bohrung^(f): mm
- 3.2.1.2.2. Hub^(f): mm
- 3.2.1.2.3. Zündfolge:
- 3.2.1.3. Hubvolumen^(g): cm³
- 3.2.1.4. Volumetrisches Verdichtungsverhältnis⁽²⁾:
- 3.2.1.5. Zeichnungen des Brennraums, des Kolbenbodens und (bei Fremdzündungsmotoren) der Kolbenringe:
- 3.2.1.6. Leerlaufdrehzahl⁽²⁾: min⁻¹
- 3.2.1.8. Nennleistung^(f): kW bei: min⁻¹ (gemäß Angabe des Herstellers)
- 3.2.1.9. Höchstzulässige Drehzahl nach Herstellerangabe: min⁻¹
- 3.2.4. Kraftstoffversorgung
- 3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein⁽¹⁾
- 3.2.4.2.1. Beschreibung des Systems:
- 3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer⁽¹⁾
- 3.2.4.2.3. Einspritzpumpe
- 3.2.4.2.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.3.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.3.3. Maximale Einspritzmenge⁽¹⁾⁽²⁾: mm³ je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von min⁻¹ oder wahlweise Mengenkennfeld:
- 3.2.4.2.3.4. Einspritzzeitpunkt⁽²⁾:
- 3.2.4.2.3.5. Verstellkurve des Spritzverstellers⁽²⁾:
- 3.2.4.2.3.6. Kalibrierverfahren: Prüfstand/Antriebsmaschine⁽¹⁾
- 3.2.4.2.4. Regler
- 3.2.4.2.4.1. Typ:
- 3.2.4.2.4.2. Abregeldrehzahl
- 3.2.4.2.4.2.1. Abregeldrehzahl unter Last: min⁻¹
- 3.2.4.2.4.2.2. Abregeldrehzahl bei Nullast: min⁻¹
- 3.2.4.2.5. Einspritzleitungen

- 3.2.4.2.5.1. Länge: mm
- 3.2.4.2.5.2. Innendurchmesser: mm
- 3.2.4.2.6. Einspritzventil(e)
- 3.2.4.2.6.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.6.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.6.3. Öffnungsdruck⁽²⁾: kPa oder Kennlinie⁽²⁾:
- 3.2.4.2.7. Kaltstarteinrichtung
- 3.2.4.2.7.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.7.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.7.3. Beschreibung:
- 3.2.4.2.9. Elektronische Steuereinheit
- 3.2.4.2.9.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.9.2. Systembeschreibung:
- 3.2.4.4. Kraftstoffpumpe
- 3.2.4.4.1. Förderdruck⁽²⁾: kPa oder Kennfeld⁽²⁾:
- 3.2.7. Kühlsystem (Flüssigkeit/Luft)⁽¹⁾
- 3.2.8. Einlaßsystem
- 3.2.8.1. Lader: ja/nein⁽¹⁾
- 3.2.8.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.1.2. Typ(en):
- 3.2.8.1.3. Systembeschreibung (z. B. höchster Ladedruck: kPa, ggf. Abblaseventil):
- 3.2.8.2. Ladeluftkühler: ja/nein⁽¹⁾
- 3.2.8.3. Unterdruck im Einlaßsystem bei Nenndrehzahl und Vollast
 minimal zulässig: kPa
 maximal zulässig: kPa
- 3.2.8.4. Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.):
- 3.2.8.4.1. Beschreibung des Ansaugkrümmers (einschließlich Zeichnungen und/oder Fotos):
- 3.2.8.4.2. Luftfilter, Zeichnungen: oder
- 3.2.8.4.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.2.2. Typ(en):
- 3.2.8.4.3. Ansauggeräuschkämpfer, Zeichnungen: oder
- 3.2.8.4.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.3.2. Typ(en):
- 3.2.9. Auspuffsystem
- 3.2.9.1. Beschreibung und/oder Zeichnung des Auspuffkrümmers:
- 3.2.9.2. Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
- 3.2.9.3. Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa
- 3.2.10. Kleinste Querschnittsfläche der Ansaug- und Auslaßkanäle:
- 3.2.11. Ventilsteuerzeiten oder entsprechende Daten
- 3.2.11.1. Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Steuerungssystemen bezogen auf die Totpunkte:
- 3.2.11.2. Bezugsgrößen und/oder Einstellbereiche⁽¹⁾:
- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
- 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
- 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein⁽¹⁾
- 3.2.12.2.1.1. Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:

- 3.2.12.2.1.2. Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren):
- 3.2.12.2.1.3. Art der katalytischen Reaktion:
- 3.2.12.2.1.4. Gesamtbeschichtung mit Edelmetall:
- 3.2.12.2.1.5. Relative Konzentration:
- 3.2.12.2.1.6. Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff):
- 3.2.12.2.1.7. Zellendichte:
- 3.2.12.2.1.8. Art des Katalysatorgehäuses:
- 3.2.12.2.1.9. Lage der Katalysatoren (Ort und Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstranges):
.....
- 3.2.12.2.4. Abgasrückführung: ja/nein⁽¹⁾
- 3.2.12.2.4.1. Kennwerte (Durchflußmenge usw.):
- 3.2.12.2.6. Partikelfilter: ja/nein⁽¹⁾
- 3.2.12.2.6.1. Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.2. Typ und Aufbau des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.3. Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs):
- 3.2.12.2.6.4. Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und/oder Zeichnung:
-
- 3.2.12.2.7. Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
- 3.2.13. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
4. KRAFTÜBERTRAGUNG^(v)
- 4.3. Trägheitsmoment des Motor-Schwungrads:
- 4.3.1. Zusätzliches Trägheitsmoment ohne eingelegten Gang:
-

(Datum, Aktenzeichen)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Enthalten die Markierungen für die Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Genehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den betreffenden Unterlagen durch ein Fragezeichen zu ersetzen (Beispiel: ABC??123??).*Nachtrag zur Anlage 1***ANGABEN ZU DEN PRÜFBEDINGUNGEN**

1. VERWENDETES SCHMIERMITTEL
- 1.1. Fabrikmarke:
- 1.2. Typ:
- (Bei Schmiermittel/Kraftstoff-Gemisch den Ölanteil in Prozent angeben)

2. MOTORLEISTUNG

2.1. Leistung an den sechs Meßpunkten nach Punkt 2.1. des Anhangs III:

2.1.1. Leistung des Motors auf dem Prüfstand:

2.1.2. Leistung an den Rädern des Fahrzeugs:

Motordrehzahl (min ⁻¹)	Gemessene Leistung (kW)
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Anlage 2

MUSTER

(Größtformat: DIN A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der
Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

eines Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie .../EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):

- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/am Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden⁽¹⁾⁽²⁾:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽¹⁾⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Anbringungsstelle und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (falls zutreffend): (siehe Nachtrag)
2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
3. Datum des Prüfberichts:
4. Nummer des Prüfberichts:
5. Gegebenenfalls Bemerkungen: (siehe Nachtrag)
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Markierungen für die Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Genehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den betreffenden Unterlagen durch ein Fragezeichen zu ersetzen (Beispiel: ABC??123??).

⁽³⁾ Angabe gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

für die Typgenehmigung eines Fahrzeugs gemäß der Richtlinie 72/306/EWG in der Fassung der Richtlinie ... J. J. JEG

1. Zusätzliche Angaben
- 1.1. Antriebsmaschine
- 1.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale):

1.2. Prüfergebnisse

1.2.1. Bei gleichbleibenden Drehzahlen

Motordrehzahl (min ⁻¹)	Nennwert des Luftdurchsatzes G (l/s)	Grenzwerte der Absorption (m ⁻¹)	Gemessene Absorptionswerte (m ⁻¹)
1.
2.
3.
4.
5.
6.

1.2.2. Bei freier Beschleunigung

1.2.2.1. Gemessener Wert des Absorptionskoeffizienten: m⁻¹

1.2.2.2. Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten: m⁻¹

1.2.2.3. Anbringungsstelle des Kennzeichens für den Absorptionskoeffizienten am Fahrzeug:.....

.....

5. Bemerkungen:

ANHANG II

23. Anhang II wird gestrichen.

ANHANG III

24. Abschnitt 3.1.2:

„Anhang II“ wird ersetzt durch „Anlage 1 zu Anhang I“.

25. Abschnitt 3.1.3:

„Anhang II“ wird ersetzt durch „Anlage 1 zu Anhang I“.

ANHANG V

26. In der Tabelle beträgt der Grenzwert für den Schwefelgehalt:

„max. 0,05 % Masse-%“.

ANHANG IX

27. Anhang IX wird Anhang II.

ANHANG X

28. Anhang X wird gestrichen.

RICHTLINIE 97/21/EG DER KOMMISSION

vom 18. April 1997

zur Anpassung der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1269/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 80/1269/EWG ist eine der Einzelrichtlinien des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Die Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen finden daher auf die Richtlinie 72/306/EWG Anwendung.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG ist jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen mit den einschlägigen Punkten des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG sowie ein Typgenehmigungsbogen nach Anhang VI der Richtlinie 70/156/EWG beizufügen, damit eine rechnergestützte Typgenehmigung durchgeführt werden kann.

Diese Änderungen beziehen sich lediglich auf die Verwaltungsvorschriften der Richtlinie 80/1269/EWG. Daher ist es nicht erforderlich, nach der Richtlinie 80/1269/EWG erteilte Typgenehmigungen außer Kraft zu setzen oder die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von unter diese Typgenehmigungen fallenden Neufahrzeugen zu unterbinden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch der Richtlinie

70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/1269/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Als Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie aller fahrbaren Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.“

In Artikel 2 werden die Worte „den Anhängen I und II“ durch „den einschlägigen Anhängen“ ersetzt.

2. Die Anhänge der Richtlinie 80/1269/EWG werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Ab dem 1. Oktober 1997 dürfen die Mitgliedstaaten für einen neuen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Motorleistung beziehen,

— die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr erteilen und

— können die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Motorleistung nicht gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung dieser Richtlinie ermittelt wurde.

Durch diese Richtlinie werden weder nach der Richtlinie 80/1269/EWG bereits erteilte Typgenehmigungen außer Kraft gesetzt noch Erweiterungen solcher Typgenehmigungen gemäß der Richtlinie, nach der diese ursprünglich erteilt wurden, ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 46.⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 15. 8. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. September 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE DER RICHTLINIE 80/1269/EWG

1. Zwischen dem verfügenden Teil und Anhang I wird folgendes Verzeichnis der Anhänge eingefügt:

„VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- Anhang I:** Ermittlung der Motorleistung
Anlage 1: Beschreibungsbogen
Anlage 2: Typgenehmigungsbogen
- Anhang II:** Prüfbericht“.

ANHANG I

2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG

- 1.1. Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung
 - 1.1.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf die Motorleistung ist vom Hersteller zu stellen.
 - 1.1.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.
 - 1.1.3. Werden die Prüfungen von dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst selbst durchgeführt, so ist diesem vorzulegen:
 - 1.1.3.1. Ein für den zu genehmigenden Typ repräsentativer Motor zusammen mit den in der Tabelle 1 aufgeführten Hilfseinrichtungen.
- 1.2. Erteilung der EG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp
 - 1.2.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
 - 1.2.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
 - 1.2.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
- 1.3. Veränderungen des Typs und Änderungen der Typgenehmigungen
 - 1.3.1. Bei Veränderungen des nach dieser Richtlinie genehmigten Fahrzeugtyps gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
- 1.4. Übereinstimmung der Produktion
 - 1.4.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.“

3. Nummer 2.1:

„Anhang I“ wird ersetzt durch „Anhang II Abschnitt A“.

4. Nummer 5.6:

„Anlage I“ wird ersetzt durch „Anhang II“.

5. Nummer 6.4.2: Die Formel lautet wie folgt:

$$„\alpha_d = (f_d)^{fm}“$$

6. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. PRÜFBERICHT

Der Prüfbericht muß die Ergebnisse und alle erforderlichen Berechnungen zur Ermittlung der in Anhang II angegebenen Nutzleistung enthalten. Die zuständige Behörde kann zur Erstellung dieses Dokuments den von einem nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassenen und anerkannten Laboratorium ausgearbeiteten Bericht verwenden.“

7. Die Nummern 8 bis 8.2.2 werden gestrichen.

8. Die Nummern 9 bis 9.2 werden die Nummern 8 bis 8.2.

9. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt.

„Anlage 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. . . .

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates(*) betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Motorleistung

(Richtlinie 80/1269/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie . . . / . . . /EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b):
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.8. Links- oder Rechtslenker ⁽¹⁾:

(*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

3.	ANTRIEBSMASCHINE ^(*)	
3.1.	Hersteller:	
3.1.1.	Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale):	
3.2.1.1.	Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾	
3.2.1.2.	Anzahl und Anordnung der Zylinder:	
3.2.1.2.1.	Bohrung ⁽¹⁾ :	mm
3.2.1.2.2.	Hub ⁽¹⁾ :	mm
3.2.1.2.3.	Zündfolge:	
3.2.1.3.	Hubvolumen ⁽¹⁾ :	cm ³
3.2.1.4.	Volumetrisches Verdichtungsverhältnis ⁽²⁾ :	
3.2.1.5.	Zeichnungen des Brennraums, des Kolbenbodens und bei Fremdzündungsmotoren der Kolbenringe:	
3.2.1.8.	Nennleistung ⁽¹⁾ : kW bei min ⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)	
3.2.1.9.	Höchstzulässige Drehzahl nach Herstellerangabe:	min ⁻¹
3.2.1.10.	Neundrehmoment ⁽¹⁾ : Nm bei min ⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)	
3.2.2.	Kraftstoff: Diesel/Benzin/LPG/sonstige Kraftstoffarten ⁽¹⁾	
3.2.2.1.	ROZ verbleit:	
3.2.2.2.	ROZ unverbleit:	
3.2.4.	Kraftstoffversorgung	
3.2.4.1.	Durch Vergaser: ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.4.1.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.1.2.	Typ(en):	
3.2.4.1.3.	Anzahl:	
3.2.4.1.4.	Einstellelemente ⁽²⁾	
3.2.4.1.4.1.	Düsen:	} oder Kraftstoffdurchsatzkurve in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz und Einstellungen, die zur Einhal- tung dieser Kurve erforderlich sind
3.2.4.1.4.2.	Lufttrichter:	
3.2.4.1.4.3.	Füllstand in der Schwimmerkammer: ...	
3.2.4.1.4.4.	Masse des Schwimmers:	
3.2.4.1.4.5.	Schwimmernadel:	
3.2.4.1.5.	Kaltstartsystem: manuell/automatisch ⁽¹⁾	
3.2.4.1.5.1.	Arbeitsverfahren:	
3.2.4.1.5.2.	Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾ :	
3.2.4.2.	Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.4.2.1.	Beschreibung des Systems:	
3.2.4.2.2.	Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer ⁽¹⁾	
3.2.4.2.3.	Einspritzpumpe	
3.2.4.2.3.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.3.2.	Typ(en):	
3.2.4.2.3.3.	Maximale Einspritzmenge ⁽¹⁾ ⁽²⁾ : mm ³ /je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von: min ⁻¹ oder wahlweise Mengenkennfeld:	
3.2.4.2.3.4.	Einspritzzeitpunkt ⁽²⁾ :	
3.2.4.2.3.5.	Verstellkurve des Spritzverstellers ⁽²⁾ :	
3.2.4.2.3.6.	Kalibrierverfahren: Prüfstand/Antriebsmaschine ⁽¹⁾	
3.2.4.2.4.	Regler	
3.2.4.2.4.1.	Typ:	
3.2.4.2.4.2.	Abregeldrehzahl	
3.2.4.2.4.2.1.	Abregeldrehzahl unter Last:	min ⁻¹
3.2.4.2.4.2.2.	Abregeldrehzahl bei Nullast:	min ⁻¹

3.2.4.2.5.	Einspritzleitungen	
3.2.4.2.5.1.	Länge:	mm
3.2.4.2.5.2.	Innendurchmesser:	mm
3.2.4.2.6.	Einspritzventil(e)	
3.2.4.2.6.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.6.2.	Typ(en):	
3.2.4.2.6.3.	Öffnungsdruck ⁽²⁾ : kPa oder Kennlinie ⁽²⁾ :	
3.2.4.2.7.	Kaltstarteinrichtung	
3.2.4.2.7.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.7.2.	Typ(en):	
3.2.4.2.7.3.	Beschreibung:	
3.2.4.2.9.	Elektronische Steuereinheit	
3.2.4.2.9.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.9.2.	Systembeschreibung:	
3.2.4.3.	Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.4.3.1.	Arbeitsverfahren: Ansaugkrümmer (Zentral-Mehrstelleinspritzung ⁽¹⁾ /Direkteinspritzung/Sonstige (genaue Angabe) ⁽¹⁾ :	
3.2.4.3.2.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.3.3.	Typ(en):	
3.2.4.3.4.	Systembeschreibung	
3.2.4.3.4.1.	Typ oder Nummer des Steuergeräts:	} Bei anderen als kontinuierlichen Einspritzsystemen sind entsprechende Detailangaben zu machen
3.2.4.3.4.2.	Typ des Kraftstoffreglers:	
3.2.4.3.4.3.	Typ des Luftmengenmessers:	
3.2.4.3.4.4.	Typ des Mengenteilers:	
3.2.4.3.4.5.	Typ des Druckreglers:	
3.2.4.3.4.8.	Typ des Klappenstutzens:	
3.2.4.3.5.	Einspritzventile: Öffnungsdruck ⁽²⁾ : kPa oder Kennlinie ⁽²⁾ :	
3.2.4.3.6.	Einspritzzeitpunkt:	
3.2.4.3.7.	Kaltstarteinrichtung	
3.2.4.3.7.1.	Arbeitsverfahren:	
3.2.4.3.7.2.	Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾ :	
3.2.4.4.	Kraftstoffpumpe	
3.2.4.4.1.	Förderdruck ⁽²⁾ : kPa oder Kennfeld ⁽²⁾ :	
3.2.5.	Elektrische Anlage	
3.2.5.1.	Nennspannung: V, Anschluß an Masse positiv oder negativ ⁽¹⁾	
3.2.5.2.	Lichtmaschine	
3.2.5.2.1.	Typ:	
3.2.5.2.2.	Nennleistung:	VA
3.2.6.	Zündung	
3.2.6.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.6.2.	Typ(en):	
3.2.6.3.	Arbeitsverfahren:	
3.2.6.4.	Zündverstellkurve ⁽²⁾ :	
3.2.6.5.	Statischer Zündzeitpunkt ⁽²⁾ : Grad vor dem oberen Totpunkt	
3.2.6.6.	Unterbrecherkontaktabstand ⁽²⁾ :	mm
3.2.6.7.	Schließwinkel ⁽²⁾ :	Grad
3.2.7.	Kühlsystem (Flüssigkeit/Luft) ⁽¹⁾	
3.2.7.1.	Nenneinstellwert des Motorthermostats:	
3.2.7.2.	Flüssigkeitskühlung	
3.2.7.2.1.	Art der Kühlflüssigkeit:	
3.2.7.2.2.	Umwälzpumpe(n): ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.7.2.3.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.7.2.3.2.	Typ(en):	

3.2.7.2.4.	Übersetzungsverhältnis(se):
3.2.7.2.5.	Beschreibung des Lüfters und seines Antriebs:
3.2.7.3.	Luftkühlung:
3.2.7.3.1.	Gebläse: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.7.3.2.	Merkmale:, oder
3.2.7.3.2.1.	Fabrikmarke(n):
3.2.7.3.2.2.	Typ(en):
3.2.7.3.3.	Übersetzungsverhältnis(se):
3.2.8.	Einlaßsystem
3.2.8.1.	Lader: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.8.1.1.	Fabrikmarke(n):
3.2.8.1.2.	Typ(en):
3.2.8.1.3.	Systembeschreibung (z. B. höchster Ladedruck: kPa, ggf. Abblaseventil):
3.2.8.2.	Ladeluftkühler: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.8.4.	Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.):
3.2.8.4.1.	Beschreibung des Ansaugkrümmers (einschließlich Zeichnungen und/oder Fotos):
3.2.8.4.2.	Luftfilter, Zeichnungen:, oder
3.2.8.4.2.1.	Fabrikmarke(n):
3.2.8.4.2.2.	Typ(en):
3.2.8.4.3.	Ansauggeräuschdämpfer, Zeichnungen:, oder
3.2.8.4.3.1.	Fabrikmarke(n):
3.2.8.4.3.2.	Typ(en):
3.2.9.	Auspuffsystem
3.2.9.1.	Beschreibung und/oder Zeichnung des Auspuffkrümmers:
3.2.9.2.	Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
3.2.9.3.	Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa
3.2.10.	Kleinste Querschnittsfläche der Ansaug- und Auslaßkanäle:
3.2.11.	Ventilsteuerzeiten oder entsprechende Daten
3.2.11.1.	Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel, oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Steuerungssystemen bezogen auf die Totpunkte:
3.2.11.2.	Bezugsgrößen und/oder Einstellbereiche ⁽¹⁾ :
3.2.12.	Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
3.2.12.2.	Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
3.2.12.2.1.	Katalysator: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.12.2.1.1.	Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:
3.2.12.2.1.2.	Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren):
3.2.12.2.2.	Sauerstoffsonde: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.12.2.3.	Lufteinblasung: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.12.2.4.	Abgasrückführung: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.12.2.6.	Partikelfilter: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.12.2.6.1.	Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters:
3.2.12.2.7.	Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
3.6.	Zulässige Temperaturen gemäß Herstellerangaben
3.6.1.	Kühlsystem
3.6.1.1.	Flüssigkeitskühlung
	Höchsttemperatur am Austritt: °C
3.6.1.2.	Luftkühlung
3.6.1.2.1.	Bezugspunkt:
3.6.1.2.2.	Höchsttemperatur am Bezugspunkt: °C
3.6.2.	Höchsttemperatur am Austritt aus dem Ladeluftkühler: °C

- 3.6.3. Höchste Abgastemperatur an dem Punkt des Auspuffrohrs (der Auspuffrohre), der (die) an den äußeren Flansch (die äußeren Flansche) des Auspuffkrümmers angrenzt (angrenzen): °C
- 3.6.4. Kraftstofftemperatur
 - Mindesttemperatur: °C
 - Höchsttemperatur: °C
- 3.6.5. Schmiermitteltemperatur
 - Mindesttemperatur: °C
 - Höchsttemperatur: °C
- 3.8. Schmiersystem
 - 3.8.1. Beschreibung des Systems
 - 3.8.1.1. Lage des Schmiermittelbehälters:
 - 3.8.1.2. Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlaß/Mischung mit Kraftstoff usw.)⁽¹⁾:
 - 3.8.2. Schmiermittelpumpe
 - 3.8.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.8.2.2. Typ(en):
 - 3.8.3. Mischung mit Kraftstoff
 - 3.8.3.1. Mischungsverhältnis:
 - 3.8.4. Ölkühler: ja/nein⁽¹⁾
 - 3.8.4.1. Zeichnung(en):, oder
 - 3.8.4.1.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.8.4.1.2. Typ(en):

.....
(Datum, Aktenzeichen)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (z. B. ABC??123??).

Nachtrag zur Anlage 1

- 1. Sonstige vom Motor angetriebene Hilfseinrichtungen (nach 5.1.2 des Anhangs I) (Erforderlichenfalls Liste und kurze Beschreibung):
- 2. Zusätzliche Angaben über die Prüfbedingungen (nur für Fremdzündungsmotoren)
 - 2.1. Zündkerzen
 - 2.1.1. Fabrikmarke:
 - 2.1.2. Typ:
 - 2.1.3. Funkenstrecke:
 - 2.2. Zündspule
 - 2.2.1. Fabrikmarke:
 - 2.2.2. Typ:
 - 2.3. Zündkondensator
 - 2.3.1. Fabrikmarke:
 - 2.3.2. Typ:
 - 2.4. Funkentstörungseinrichtung
 - 2.4.1. Fabrikmarke:
 - 2.4.2. Typ:

Anlage 2

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie .../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾⁽²⁾ vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽¹⁾⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (falls zutreffend) (siehe Nachtrag)
2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. Gegebenenfalls Bemerkungen: (siehe Nachtrag)
6. Ort:

7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typpergenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (z. B. ABC??123??).

(³) Gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zum EG-Typpergenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typpergenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 80/1269/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG

1. Zusätzliche Angaben
 - 1.1. Antriebsmaschine
 - 1.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers:
(gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale)
 - 1.1.2. Motorleistung:
 - 1.1.3. Kraftstoff: Diesel/Benzin/LPG/sonstige Kraftstoffarten(¹)
 - 1.1.4. Nennleistung: kW bei min⁻¹
5. Bemerkungen:

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG II

10. Der gesamte Text über der Nummer 1 wird durch den neuen Titel „PRÜFBERICHT“ ersetzt.
11. Die Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.
12. Die Nummern 5 bis 6 werden die Nummern 1 bis 2.
13. Nummer 2.1 (bisher 6.1):
In der Tabelle wird „Hinzuzählende Leistung ... (siehe Tabelle 1 Anmerkung 5)“ ersetzt durch „Hinzuzählende Leistung für andere als die in Tabelle 1 des Anhangs I aufgeführten und am Motor montierten Hilfseinrichtungen (siehe Nummer 1 des Nachtrags 1 zu Anlage 1 von Anhang I). Abziehende Leistung, falls der Lüfter nicht montiert ist (siehe Tabelle 1 im Anhang I, Anmerkung 5).“
14. Die Nummern 7 bis 14 werden gestrichen.